



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel. 53 444/436 DW

10/SN-320/ME

**Bundesministerium f. Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten**

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betrefft GESETZENTWURF
Zl.115-GE / 1998

Datum: 27. Jan. 1999

Verteilt

27.1.99/

Mag. Kopetsky

Unser Zeichen – bitte anführen
Helm/Wa/466/98

Ihr Zeichen
-

Wien,
am 20.01.1999

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an
Akademien**

Die Bundessektion Pflichtschullehrer in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt zur Thematik der Lehrerausbildung nachstehende Position ein:

Die Bundessektion verweist auf Ihre am Bundessektionstag gefassten Beschlüsse in Richtung einer einheitlichen EU-konformen Lehrerausbildung für die Pflichtschulzeit (Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2) an Hochschulen. Die Bundessektion erachte es als notwendig ein zeitlich dimensioniertes Konzept zur oben genannten Thematik auszuarbeiten

Mit kollegialen Grüßen

f.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Wipplingerstr. 35/III

(Hermann Helm)

Vorsitzender

PS: In der Anlage übermittelt die Bundessektion Pflichtschullehrer in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:

1. Die Stellungnahme der Vertreter der Pädagogischen Institute.
2. Die Stellungnahme der Bundesfachgruppe der Pädagogischen Akademien in der Bundessektion 10.
3. Die Stellungnahme der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter in der Bundessektion 10.

Herbert Modritzky
Vorsitzender der FSG
in der BS Pflichtschullehrer

Wipplingerstr. 35/3
1010 Wien

Tel. 53444/438 oder
0664/18 10 949
Fax: 53444/455

Wien, im Jänner 1999

Stellungnahme zum Akademie-Studiengesetz 1999 – AstG

Die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter in der Bundessektion Pflichtschullehrer tritt für eine umfassende Neustrukturierung der Ausbildungseinrichtungen für alle pädagogischen Berufe an den Universitäten ein.

Aus-, Fort- und Weiterbildung im pädagogischen Bereich sind grundsätzlich neu zu überdenken. Es ist wichtig und richtig, eine den EU-Richtlinien entsprechende Neustrukturierung unter einem Dach zu schaffen. Ziel muss aber dabei sein, eine für alle pädagogischen Berufe gleichwertige universitäre Ausbildung sicherzustellen und in der Folge eine entsprechende Besoldungsangleichung zu gewährleisten. Weiters ist eine „Nachgraduierung“ von im Dienst stehenden Lehrerinnen und Lehrern in Aussicht zu stellen.

Aufgrund dieser Zielvorstellungen kann die FSG dem vorliegenden Entwurf zum Akademie-Studiengesetz nur ablehnend gegenüberstehen, weil dieser lediglich die derzeitige Situation festschreibt und keine realistische Möglichkeit für eine EU-gerechte Lehrerausbildung darstellt.


Herbert Modritzky
Vorsitzender





Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundesfachgruppe Pädagogische Akademien

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel. 53 444/436 DW

Bundesministerium
für Unterr. und kult. Angelegenheiten

Minoritenpl. 5
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Weissengruber/Kov/466/98

Wien, am 25.01.1999

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines BG über die Studien an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG
Zl. 13.480/1-III/A/2/98**

Die Bundesfachgruppe Pädagogische Akademien in der Bundessektion 10 bewertet den Entwurf zu einem Akademien-Studiengesetz mehrheitlich positiv und begründet dies wie folgt:

- Erstmalig wird für die Studien an den Akademien eine notwendige legitistische Grundlage geschaffen.
- Die Studienvorschriften sind im Sinne von Dezentralisierung und Deregulierung auf das Notwendigste zusammengefaßt und vereinfacht.
- Die Anforderungen der tertiären EU-Diplom-Anerkennungsrichtlinie werden im Rahmen der Möglichkeiten erfüllt.
- Die berufsfeldbezogene Forschung wird für die Institutionen verankert.
- Weisungsfreie Kollegialorgane sowie die Studierendenvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts signalisieren den Weg zu hochschulmäßigen Strukturen.
- Das Ausbildungsspektrum wird verbreitert und durch die Kooperationsverpflichtung der Institutionen auf eine sinnvolle Basis gestellt.

Grundsätzlich wird festgehalten, daß die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die innere Ordnung (Studienrecht) der Akademien auch eine Neuordnung der Organisationsstrukturen verlangt (Organisationsgesetz). Somit kann das Akademien-Studiengesetz nur als erster Schritt einer notwendigen Aufwertung der Akademien zu Hochschuleinrichtungen verstanden werden.

In beiliegender Anlage werden konkrete Änderungswünsche angemerkt.

Für die Bundesfachgruppe PA
Osterreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Pädagogische Akademien
Erlaufgasse 10, 1010 Wien, Österreich
1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III
Mag. Wolfgang Weissengruber
Vorsitzender

1 Anlage

Anlage für Änderungswünsche zum AStG 99

Zum 2. Teil: Studien an Akademien

§5 Stuienplan: Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Studienpläne der Grundausbildungsbereiche aller Pflichtschullehrämter sich an den Vorgaben der im Bildungswesen getroffenen Entscheidungen orientieren und österreichweit kompatibel bleiben.

Zum 3. Teil: Organe der Akademie

An die Stelle von **Direktor** (§ 17) und **Abteilungsleiter** (§ 18) sollte im Sinner einer hochschulmäßigen Struktur eine **rektoratsähnliche Regelung** treten.

§19 Akademielehrer: Es sind Maßnahmen zu setzen, die den Akademielehrern die notwendigen **Ressourcen für eine Weiterqualifikation** (Habilitation o.ä.) sowie die Erfüllung von **Forschungsaufträgen** ermöglichen.

§20 Studienkommission: Die Zusammensetzung der Studienkommission (Abs. 2) sollte in Ziffer 3 auf die Anzahl der eingerichteten Studiengänge abgestellt werden, da nicht zwingend vorgesehen ist, für jeden Studiengang einen Abteilungsleiter zu bestellen.

Anlagen zum AStG:

Die erste Überschrift ist durch *Pädagogische Akademien* zu ergänzen.

Der diplomierte Abschluß muß durch einen entsprechenden Diplomgrad zum Ausdruck kommen (nationale und internationale Anerkennung, vor allem im Zusammenhang mit dem UniStG sowie den Entwicklungen im tertiären Sektor).

STANDESVERTRETUNG DER PÄDAGOGISCHEN UND RELIGIONSPÄDAGOGISCHEN INSTITUTE

GEWERKSCHAFT

PERSONALVERTRETUNG

LINZ, AM 11.01.99

An das Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines BG über die Studien an Akademien Zl. 13.480/1-III/A/2/98 vom 10. Nov. 1998

Die Pädagogischen Institute anerkennen grundsätzlich die Intentionen der gesetzlichen Neuregelungen, wie sie in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommen.

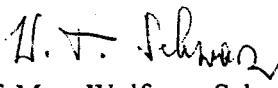
Dabei soll der Umstand nicht unerwähnt bleiben, daß mit dem vorliegenden Entwurf etwa hinsichtlich der Kooperation zwischen den angesprochenen Institutionen untereinander oder auch der Abgrenzung der Aufgabenbereiche u.a. ein Nachvollzug bereits vielfach geübter Praxis rechtssystematisch abgesichert, daß aber andererseits bislang bestehende Ungleichheiten, wie etwa die Nichtexistenz einer Prüfungskommission an Pädagogischen Instituten fortgeschrieben werden sollen.

Auch machen die Pädagogischen Institute in ihrer Stellungnahme kritisch darauf aufmerksam, daß z.T. die Unschärfe neuer Begrifflichkeiten ("Postgraduale Studien", "Fakultative Angebote") oben angezogene Zielsetzungen in Frage stellen können und durch Nichtnennung der für eine zeitgemäße Fortbildung unverzichtbaren Kooperationspartner (Universitäten, Hochschulen, Schulpartner, Schulaufsicht) sogar die Gefahr eines Rückschrittes zu gewärtigen ist.

Evident erscheint der stellungnehmenden Institution weiters, daß der vorliegende Entwurf sich sehr stark an der inneren Struktur und den Notwendigkeiten der Pädagogischen Akademien orientiert und spezifischen Eigengesetzlichkeiten der Pädagogischen Institute (zeitliche, örtliche, personelle Spezifika sowie eine berufserfahrene Klientel, die freiwillig Fortbildung in Anspruch nimmt) eine eher untergeordnete Stellung zuweist, die in z.T. mangelnder Kompatibilität der für beide Institutionen geltenden Bestimmungen zum Ausdruck gelangt.

Unter Berücksichtigung nachfolgend aufgezeigter Verbesserungsvorschläge erscheint den Pädagogischen Instituten der vorliegende Entwurf als erste Grundlage für eine zukünftige Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen, wobei angesichts der wachsenden Bedeutung berufsbegleitenden Lernens die Erwartung an die oberste Schulbehörde zu adressieren ist, den Notwendigkeiten zeitgemäßer Fortbildung hinkünftig einen entsprechenderen Rahmen beizumessen.

Für die Pädagogischen Institute


Prof. Mag. Wolfgang Schwarz
PI Linz

Dir. Mag. Paul Kral eh.
PI Wien

Prof. Hans Gastberger eh.
PI Salzburg

ad ...	beantragte Änderung	Begründungen / Bemerkungen
§ 2(1) Ziffer 2	<u>Ergänzung:</u> "unter Studien alle Bildungsangebote an Akademien (Diplomstudien und Akademielehrgänge sowie Lehrgänge gem. §11 Unterrichtspraktikumsgesetz und fakultative Angebote der Pädagogischen Institute)"	<p>a) typische Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Institute (u.a. auch 1/2tägige Angebote) repräsentieren nicht zwingend Lehrgänge oder Diplomstudien. Der Begriff "fakultatives Angebot" (bzw. <u>ein anderer</u>, PI-spezif. Begriff) müßte dies hier ausdrücklich berücksichtigen.</p> <p>b) Unterrichtspraktika sind integrative Studien-Bestandteile der Institute und gehören genannt.</p>
§2(1) Ziffer 5	<u>Umformulierung:</u> "unter Akademielehrgängen Studienveranstaltungen, die nicht Diplomstudien (Z2) sind; darunter fallen insbesondere Lehrveranstaltungen gem §125 SchOG sowie Lehrgänge gem §11 des Unterrichtspraktikumsgesetzes";	Vereinfachender Verweis auf die Aufgabenbereiche lt. SchOG
§5 und 6	<u>Berücksichtigung</u> Etablierung einer Prüfungskommission an den Pädagogischen Instituten.	Der vorliegende Entwurf nimmt in §6 bzgl. der Prüfungsordnung die Pädagogischen Institute nicht aus, eine PRÜKO sollte daher an jedem PI zwingend vorzusehen sein.- Auch widerspräche es dem AstG Grundsatz einer Gleichstellung der vom Geltungsbereich §1 betroffenen Akademien.

ad ...	beamtragte Änderung	Begründungen / Bemerkungen
§5(8)	<u>Umformulierung</u> (le. Satz): "Die beschlossenen Studienpläne der Pädagogischen Institute sind darüber hinaus dem Landesschulrat zur <i>Kenntnis</i> zu bringen."	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Etablierung von Landesleitungskonferenzen wird allgemein in Anspruch genommen werden; dort ist die Einbindung des LSR ohnehin gewährleistet. b) Eine im Sinne der erwünschten Kooperation zw. PI und PA erzielte Akkordanz eines Studienplanes sollte nicht post festum durch Einspruch des LSR verunmöglicht werden.
§20(2/3) ff	<u>Neuüberarbeitung</u> der Zusammensetzung der Studienkommission für Päd. Institute.	<ul style="list-style-type: none"> a) Die PI-spez. Abweichungen des Abs.3 erweisen sich mit den allgemeinen Bestimmungen der Abs. 5ff nur z.t. als kompatibel. b) Insbesondere bei kleineren Instituten käme es zu personellen Engpässen. Zuzüglich dessen käme der als Direktor nicht stimmberechtigte Abteilungsleiter in die Dominanzsituation von ("ein oder zwei... zu bestellenden...") Angehörigen des Lehrkörpers der betreffenden Abteilung.
§23(3)	Entweder: <u>Umformulierung</u> Die Zulassung zu einer <i>Studienveranstaltung</i> erfolgt nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften	Dienstrechtliche Gegebenheiten (etwa die Unabkömmlichkeit bzw. Vertretungs- od. Nachbesetzungs-probleme u.a.) können sämtliche Studien von Berufs-tätigen betreffen
	Oder: <u>Ersatzlose Streichung</u>	Insoferne sich Ziffer 3 ohnehin auf alle Akademien bezieht ...

ad ...	beantragte Änderung	Begründungen / Bemerkungen
SchOG §125 (1)	<p>a) Textliche <u>Berücksichtigung der Unterrichtspraktikanten</u> (gem. §11 Unterrichtspraktikumsgesetz)</p> <p>b) Textliche <u>Berücksichtigung von arbeitslosen Lehrern</u></p> <p>c) Textliche Berücksichtigung der Schulaufsicht</p> <p>d) Textliche Berücksichtigung der Schulpartner</p>	<p>Achtung: Diese stehen noch in keinem Dienstverhältnis, sind aber exklusives Klientel der Päd. Institute!!!</p> <p>Arbeitslose Lehrer auf dem Letztstand der Pädagogik zu halten, reduziert schulungsmäßige Folgekosten bei deren späteren Berufseinstieg und entspricht bereits weithin geübter Praxis.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht besitzt einen hohen Grad geübter Selbstverständlichkeit und verlangt nach gesetzlicher Abdeckung.</p> <p>Zeitgemäße Fort- und Weiterbildung insbes. in Form der Schulentwicklung vor Ort, kann auf Schulpartner (Eltern / Lehrer / Schüler) nicht verzichten.</p>
SchOG §126 (2)	<p><u>Ergänzung</u></p> <p><i>“...sofern dies vom Inhalt der Veranstaltung zweckmäßig ist. Sie können auch im Zusammenwirken mit Universitäten und Hochschulen sowie mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden”</i></p>	<p>Die nicht nochmalige Nennung des Kooperationsanspruches bzgl. der anderen Akademien (siehe AStg) ist nachvollziehbar, nicht jedoch die Streichung der angeführten Institutionen.</p>

Blatt 3

ad ...	beantragte Änderung	Begründungen / Bemerkungen
Anlagen	Die Auflistung der im Entwurf vorgesehenen Kategorien stößt bei Institutsvertretern auf deutliche Kritik !	<p>a) Insoferne gem § 5 Abs.1 der Studienkommission die Verordnungskompetenz über die Studienpläne zukommt, erscheint eine detaillierte Darstellung von Semesterwochenstunden und Studienabschlüssen als <u>entbehrlich</u>!</p> <p>b) Die Einführung des bisher ungebräuchlichen Begriffes "postgradualer Studien" führt zwangsläufig zu verunsichernder Interpretation.</p> <p>c) Der Begriff des "fakultativen Angebotes" ist ebenfalls unbekannt ...</p> <p>und ist entweder ein Synonym für Fortbildung (dann ist er ausschließlich für Institute vorzusehen)</p> <p>oder eine neue Studienkategorie, die <u>in eklatantem Widerspruch</u> zu den Intentionen der Erläuterungen (Seite 2: "Es soll der Grundsatz gelten, dass ... Lehrerfortbildung ausschließlich an den (Berufs)Pädagogischen Instituten erfolgt.) steht.</p>